

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bedingungen, wie für die jeweilige Serie von Wertpapieren ergänzt und vervollständigt, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeinen Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten die Auszahlungsbestimmungen (die "Auszahlungsbestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. 5 im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche auch die Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert (die "Referenzwertspezifischen Bestimmungen") enthalten.

Teil A - Auszahlungsbestimmungen

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Aktueller Strikepreis}) \times \text{Aktuelles Ratio}.$
Anpassungsschwelle	Die Anpassungsschwelle am Anfänglichen Bewertungstag entspricht 37.077,00. Die Anpassungsschwelle wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (<i>Strikepreis, Anpassung des Strikepreises</i>) regelmäßig angepasst.
Anpassungsschwelle Rundungsbetrag	Null Nachkommastellen
Anpassungspuffer Anpassungstag	Jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Index berechnet und veröffentlicht.
Anpassungstag	Jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Index berechnet und veröffentlicht.
Anpassungsereignis Kündigungs- betrag	EUR 0,001
Anpassungszeitpunkt	00:00 Uhr (Ortszeit London)
Endwert	Kursreferenz am Bewertungstag
Erster Beobachtungstag	2. Februar 2024
Erster Strikepreis Anpassungstag	1. Februar 2024
Anfänglicher Anpassungspuffer	2,78%
Anfänglicher Faktor-Satz	1,25% p.a.
Anfängliche Finanzierungsmarge	0,50% p.a.
Anfänglicher Roll-Satz	0,027%
Anfangswert	38.196,06
Hebelfaktor	18,00
Maximaler Anpassungspuffer	4,17%
Maximaler Faktor-Satz	15,00% p.a.

Börse(n)	Alle Börsen, an welchen die Bestandteile gelistet sind
Verbundene Börse(n)	Alle Börsen
Index-Sponsor	S&P Dow Jones Indices LLC
Berechnungsstunden	Der Zeitraum innerhalb eines Beobachtungstags, während dessen der Referenzwert vom Index-Sponsor berechnet wird.
Kursreferenz	Der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben
Stichtag	Bewertungstag
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	Nicht anwendbar
Ausweich-Bewertungstag	Nicht anwendbar

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen	Nicht anwendbar
-------------------------------	-----------------

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen	Nicht anwendbar
--	-----------------

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Wechselkursbezogene Bestimmungen	Nicht anwendbar
----------------------------------	-----------------

